

# Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Riefaer Verlag, Riefa.

Verlagsnummer: Leipzig 21444.  
Stroße Riefa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großsachsen, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 74.

Dienstag, 30. März 1920, abends

73. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,30 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 3.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Abgabentages sind bis 4 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am dreizehnten März 1920 im Monat des Monats März (7 Bände) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; jeitrauben und tabellarischer Satz 50%, Anschlag, Nachverlegung und Vermittlungsgebühr 80 Pf. je Zeile. Gemüthliche Redaktionen sind gegen den Inhalt der Artikel nicht verantwortlich. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verteilers oder der Beschickungsbüro — ist der Verleger nicht verpflichtet, die Ausführung der Zeitung oder auf Auszahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Riefaer Verlag, Riefa. Geschäftsstelle: Gassestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riefa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riefa.

### Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 2. April 1920 ab

- auf Abschnitt 120 der grauen und gelben Nährmittelfarte I 200 gr Hafersflocken,
- auf Abschnitt 120 der roten und grünen Nährmittelfarte I 250 gr Zwieback oder Zwiebackbruch,
- auf Abschnitt 99 der selben Warenbeskategorie III 250 gr Runkelrüben.

Die Entnahme hat bis spätestens den 7. April 1920 zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Hafersflocken	Mf. 6.40 per Fund.
Zwieback	— 85 „ „ „ „ „ „
Zwieback-Bruch	1.25 „ „ „ „ „ „
Runkelrüben	8.70 „ „ „ „ „ „

Die Abschnitte 120 der grauen, roten und grünen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 99 der selben Warenbeskategorie III sind unzerlegt und ungehindert bis spätestens den 9. April 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 11. April 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 120 der selben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 9. April 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riefa einzuliefern. Großsachsen, am 29. März 1920.

100 d. III. Der Kommunalverband.

- Als gefunden sind bei uns abgegeben worden:
- am 5. April 1919 1 gold. Fingerring,
  - „ 16. „ 1919 1 Lederkoffer mit Inhalt,
  - „ 14. „ 1919 1 Schlafbede,
  - „ 18. „ 1919 1 H. Geldbeutel,
  - „ 19. „ 1919 1 Portemonnaie mit Inhalt,
  - „ 13. Mai 1919 1 Paplermappe mit Inhalt,
  - „ 27. „ 1919 1 Instrumententisch,
  - „ 12. Juli 1919 1 Briefschloß mit Inhalt,
  - „ 20. „ 1919 1 Kinderhalschuh,
  - „ 28. August 1919 1 Geldtasche mit Inhalt,
  - „ 31. „ 1919 1 Damenhandtasche mit Inhalt,
  - „ 1. Oktober 1919 1 Herrenmütz,
  - „ 19. „ 1919 1 Damenregenkleid,
  - „ 14. November 1919 1 Geldtäschchen mit einem größeren Betrag,
  - „ 19. „ 1919 1 Perlengehänge mit Inhalt,
  - „ 3. Dezember 1919 1 gute goldene Broche,
  - „ 9. „ 1919 1 Portemonnaie mit Inhalt,
  - „ 8. „ 1919 1 einige Rehräder für Felle,
  - „ 10. „ 1919 1 Selenring und 1 Taschentuch,
  - „ 23. „ 1919 1 Karfittische und 1 Lederbeutel mit Inhalt,
  - „ 25. „ 1919 1 Rinderbock,
  - „ 30. „ 1919 1 Halstette aus Bernstein,
  - „ 2. Januar 1920 1 Pompadour entb. 1 Paar Handschuh,
  - „ 20. „ 1920 1 Portemonnaie mit Inhalt,
  - „ 20. „ 1920 1 Schmiege,
  - „ 24. „ 1920 1 Teichleiste,
  - „ 13. Februar 1920 1 Damenmütz,
  - „ 14. „ 1920 1 Broche,
  - „ 6. März 1920 1 Weistock.

Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit nochmals aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen. Falls sich die Besitzer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundgegenstände nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.

### Verkauf von Hefe betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Preis für das Pfund Hefe bis auf weiteres auf 7 Pf. 50 Hf. festgesetzt worden ist. Im Einzelverkauf darf der Preis für das Lot Hefe (10 Gramm) — Pf. 30 Hf. nicht übersteigen. Gleichzeitige werden wir noch darauf hin, daß keinesfalls ein Recht auf Abgabe von Hefe geltend gemacht werden kann, da solche bekanntlich auch bis auf weiteres in nicht allzu großen Mengen vorhanden sein wird.

### Kohlenabgabe im Monat April 1920.

Die diesigen Kohlenhändler sind angewiesen worden, im Monat April 1920 zunächst die Nachbelieferung der bisher noch nicht belieferten Abschnitte der Grund-, Gewerbe- und Untermietkohlenarten auf die Monate Dezember 1919 und Januar 1920 vorzunehmen und erst sodann die Kohlenartenabschnitte auf die weiteren Monate zu beliefern. Eine Verlieferung der Zufahrtarten A und B ist infolge der außerordentlichen Kohlenknappheit leider nicht möglich.

### Vertilges und Sämliges.

Riefa, den 30. März 1920.

Lebensmittelverteilung. Wie aus vorliegender Bekanntmachung ersichtlich, kommen vom Freitag, den 2. April ab Hafersflocken, Zwieback oder Zwiebackbruch, sowie Runkelrüben zur Verteilung.

Launenabend. Auf den morgen in der Oberterrasse stattfindenden Launenabend des Kammerlagers de Heinz Schall weisen wir nochmals empfehlend hin.

Verhandlungen zwischen der Regierung und den Reichstagsfraktionen. Seit Sonnabend sind in Dresden im Reichstagsgebäude ununterbrochen Konferenzen, teilweise zwischen einzelnen Regierungskommissionen und Reichstagsfraktionen, teilweise zwischen dem Reichstagspräsidenten und den Reichstagsfraktionen, teilweise zwischen den Reichstagsfraktionen der Reichstagspräsidenten stattgefunden. Die ercenten Gerüchte in der Presse von einer Umbildung der Regierung in Sachsen entsprechen nicht den Tatsachen. Sie stammen offensichtlich aus einer Quelle, die Verwirrung in die Anhänger der Regierungsparteien bringen will. Wahrscheinlich, daß die Regierung Grundwahrheit das Vertrauen der Reichstagsfraktionen der Reichstagspräsidenten und der Demokraten nach wie vor genießt und darum die Notwendigkeit eines Ministerwechsels nicht vorliegt.

— Berechnung der Umsatzsteuer im Lebensmittelhandel. Aus launhaften Quellen, insbesondere aus denen des Lebensmittel, an es sind zahlreiche Beschwerden an die Behörden ergangen, weil dort, wo Höchstpreise bestehen, deren Erhöhung mit der Erhöhung der Umsatzsteuer nicht immer Schritt hält, und weil der Gewinn des an die Höchstpreise gebundenen Kaufleutes sich infolge dessen um den Mehrbetrag der Umsatzsteuer erniedrigt. Das Reichsfinanzministerium hat auf diese Beschwerden hin, ein Rundschreiben an alle Oberbehörden in Umsatzsteuerangelegenheiten, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Steuerrechtlichen Unterlagen dieser Beschwerden zutreffen, weil es nach § 12 des neuen Umsatzsteuergesetzes unzulässig sei, die Umsatzsteuer neben dem Höchstpreise zu erheben. Der Grundgedanke des § 12 ist die Vermeidung einer doppelten Besteuerung, wenn als Entgelt für eine Leistung gleichbleibende Gebühren entrichtet werden. Von dem anderen Seiten ist die Auslegung versucht worden, daß auch Höchstpreise unter den Begriff der Gebühre fallen. Diese Auslegung ist irrig. Die Ausnahme bezieht sich lediglich auf Gebühren, die durch Gesetz festgesetzt sind. In erster Linie sind sie zu Gunsten von Rechtsanwälden und Notaren gesetzt. Sie dürfen nicht auf Höchstpreise ausgedehnt werden, die lediglich auf Verwaltungshandlungen beziehen. Ebenso unzulässig ist es, die Umsatzsteuer getrennt neben den Warenpreisen (d. h. Preise, die für gewisse Arten durch Vereinbarung zwischen Fabrikant und Kleinhandeler fest-

### Bekanntmachung.

Der Aufsichtsrat des C. B. Gröba hat in seinen Sitzungen vom 25. 12. 1919 und 26. 3. 1920 beschlossen, die Strompreise und Gebühren der allgemeinen Stromlieferungsbedingungen wie folgt zu erhöhen:

- § 7 die Prüfungsgebühren für die erstmalige und regelmäßigen Nachprüfungen auf —50 Pf. pro Brennstelle (Dekenauslauf)  
1.— Pf. pro KW für Motoren und Apparate bis zum Höchstbetrage von 15 Pf. bei Lichtanlagen und 50 Pf. bei Motorenanlagen.  
§ 8 die Erinnerungsgebühr auf 50 Pf. auschl. Porto.

§ 10. Gebührentarif.	für Motorenanlagen:	für Lichtanlagen:	monatlich:
Bis 0,5 PS = 0,5 KW oder 5—20 Brennst.	1,—	21—40	1,—
„ 1,0 „ = 1,0 „ „ „ 41—80 „	1,50	81—150	2,—
„ 2,0 „ = 2,0 „ „ „ 151—250 „	2,50	über 250	3,—
„ 4,0 „ = 4,0 „ „ „ „	3,—		3,50
„ 6,0 „ = 6,0 „ „ „ „	4,—		5,—
„ 8,0 „ = 8,0 „ „ „ „	5,—		6,—
„ 10,0 „ = 10,0 „ „ „ „	6,—		8,—
„ 15,0 „ = 15,0 „ „ „ „	8,—		10,—
„ 20,0 „ = 20,0 „ „ „ „	10,—		12,—

- § 11. Lichtpacht ohne Strombezug:  
1. 25-kerlige Brennstelle 2,50 Pf. monatlich  
2. 25 „ Brennstellen 3,75 „ „  
3. 25 „ „ 5,— „ „  
4. 25 „ „ 6,25 „ „  
mit Strombegrenzer: 120 Watt 6,75 Pf. monatlich  
60 Watt 4,25 „ „  
für 50 kerlige Brennstellen ein Zuschlag von 1,25 Pf. monatlich  
Treppenhauseinrichtung 30,— „ jährl.  
Straßenlampe 50 bzw. 25 kerlig  
genügend je 5,— bzw. 2,50 „ monatlich  
halbnächtlich je 3,75 „ „ „  
Einbau bzw. Auswechslung eines Zählers 15,— „ „  
Die Ordnungsstrafe bei wiederholter Benutzung wird auf 10 Pf. erhöht.

- § 12. Zählertarif.  
Der Grundpreis für Licht auf 1,20 Pf. pro KWst.  
Die bisherigen Zuschläge bei mehr als 200 Verbrauchsstunden bleiben bestehen.

- § 13. Vorkaufsschale.  
Die ersten 1—5 Kdr für jeden Kdr 7,20 Pf. jährl.  
„ weiteren 6—10 „ „ „ „ 6,— „ „  
„ 11—30 „ „ „ „ 4,80 „ „ „

- § 14. Kraftstrompreise.  
Für die ersten 200 Verbrauchsstunden jede KWst. 60 Pf.  
übrigen „ „ 40 „ „

- § 15. Die Lichtpacht in kleineren Kraftstromanlagen für die ersten 10 Brennstellen je 8,— Pf.  
„ weiteren „ je 4,80 „ „

- § 16. Der Preis des Dreistromes beträgt 40 Pf. pro KWst.  
§ 17. Das Anschließen eines Zählers oder eine Zählereinrichtung wird mit 15 Pf. berechnet, eine Wandprüfung mit 6 Pf.

- § 18. Vorkaufende Gebühren und Strompreise treten ab 1. April 1920 in Kraft.  
§ 19. Ferner wurde mit Geltung ab 1. 4. 1920 beschlossen: Einmaliger Uebertretungsbeitrag für Neuanlüsse und Erweiterungen und zwar:  
bei Kraftanlagen für die ersten 1—5 KW je 300 Pf.  
„ „ weiteren 6—10 „ je 200 „ „ „  
„ „ über 10 „ je 100 „ „ „  
bei Lichtanlagen für Vorkaufslampen „ je 10 „ „ „  
bei Zählertarif für die ersten 1—10 Brennstellen je 15 Pf.  
„ „ weiteren 11—20 „ je 10 „ „ „  
„ „ über 20 „ je 5 „ „ „ „

Die Gemeindefassen sind berechtigt, bis auf weiteres eine Einbelegegebühr zu berechnen von 20 Pf. für jede Zahlung bis 50 Pf. und 40 „ „ „ über 50 „ „ „

Gröba, den 26. März 1920. Der Aufsichtsratsvorsitzende: Ernst Ublemann.

Die zum Artillerie-Depot-Grundstück gehörigen und an der Sedanstraße in Riefa gelegenen beiden Wagenhäuser sollen vermietet werden, evtl. mit Büchsenhaus, Arbeiteraufenthaltsraum und Geschäftszimmern. Eine Vermietung zu Zwecken eines feuergefährlichen Betriebes ist ausgeschlossen. Nähere Auskunft erteilt die Reichsvermögensstelle Riefa, Vorkaufsbüro. Angebote sind dieser Stelle einzureichen.

Dresden, den 29. 3. 1920. Reichs-Vermögens-Amt IV Dresden.

geht und meist auf den Gegenstand aufgedrückt sind) in Rechnung zu stellen.  
— Beginn der Tabaksteuer. Entgegen allen jüngsten falschen Meinungen über den Beginn der Wirksamkeit der Tabaksteuer wird in aller Klarheit darauf hingewiesen, daß das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 am 1. April 1920 in Wirksamkeit tritt.  
— Erklärung der Steuererklärungen. Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit: Infolge der unvorhergesehenen Anruhen der vergangenen Wochen sind viele Steuererklärungen an der rechtzeitigen Einreichung und Uebersendung der Steuererklärungen für die Abgabe von Vermögenszuwachs gehindert worden. Obwohl die Frist bereits am 25. März abgelaufen ist, soll jedoch diesen Verboten unter gewissen Voraussetzungen aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärungen kein Nachteil entstehen. Wie wir nämlich von außerordentlichen Umständen, ist Anordnung dahin getroffen worden, daß die bei der Einreichung gesetzlich vorgegebenen Straffolgen von den Finanzämtern nicht angewendet werden, sofern die Steuererklärungen nunmehr unbehindert, spätestens aber bis zum 15. April 1920, bei dem Finanzamt eingereicht werden und die Fristüberschreitung nachweislich nicht auf bloßer Nachlässigkeit beruht. Nach dem 15. April wird von den Handhabern, die das Gesetz bietet, ohne Rücksicht Gebrauch gemacht werden.

— Gleichstellung der sächsischen Sold- und Steuerbeamten mit den preussischen. Der Reichshausmarschall M. der sächsischen Volkstamm hat beschlossen, die Beauftragten der Reichsgemeinschaft der sächsischen